

**Einschreiben / Rückschein**

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift  
60313 Frankfurt am Main

Telefon  
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet  
deutsche-boerse.com

E-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com

## **Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte,

abgebende Stelle:  
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

### **Az. E 6-2015**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 03. Dezember 2015 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 28.500 € belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 2.800 €.**

Geschäftsführung  
Andreas Preuß  
(Vorsitzender)  
Dr. Martin Reck  
(stv. Vorsitzender)  
Dr. Cord Gebhardt  
Michael Krogmann

## **Gründe**

### **I.**

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Juni 1998 börsennotiert und seit Juni 2006 zum Teilbereich des geregelten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 12. Juni 2006). Die Zulassung der Aktien zum geregelten Markt gilt gemäß § 52 Abs. 7 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl S.1330, 1351 - BörsG-) als Zulassung zum regulierten Markt.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte übermittelte ihren Jahresfinanzbericht 2014 (JFB 2014) in der deutschen Sprache am 28. Mai 2015 und in der in der englischen Sprache am 25. Juni 2015 über die Exchange Reporting System-Schnittstelle (ERS) an die Geschäftsführung der FWB.

Den 1. Quartalsbericht 2015 (Q1 2015) übermittelte sie am 30. Juni 2015 in deutscher Sprache und am 10. Juli 2015 in englischer Sprache.

Die Beteiligte war bezüglich beider Berichte von der Abteilung Listing der Deutschen Börse AG etwa 14 Tage sowie nochmals etwa drei Tage vor Fristablauf per E-Mail an den Ablauf der Übermittlungsfrist erinnert worden.

Die Beteiligte war überdies bezüglich beider Berichte jeweils kurz vor Fristablauf von der Deutschen Gesellschaft für Ad hoc-Publizität telefonisch an den Ablauf der Übermittlungsfrist erinnert worden.

Die Beteiligte teilte gegenüber der Abteilung Listing am 7. Mai 2015 telefonisch und mit Schreiben vom 18. Mai 2015 schriftlich mit, dass die Berichte nicht fristgerecht übermittelt werden könnten. Zur Begründung verwies sie darauf, dass ihr bei der Erstellung des JFB 2014 Fehler in den Einzelabschlüssen der Tochtergesellschaften aufgefallen seien, die die Bilanzierung und Bewertung mehrerer Projekte in den Geschäftsjahren 2012 und 2013 betroffen hätten. Nach der Entdeckung der Fehler im März 2015 habe sie mit der Aufarbeitung der Fehler und der bilanziellen Korrektur der Einzelabschlüsse der Töchter aus den Jahren 2012 und 2013 begonnen. Die Aufarbeitung und die Korrektur der Fehler habe zu einer verspäteten Fertigstellung der Einzelabschlüsse der Tochtergesellschaften sowie des Konzernabschlusses geführt. Die Öffentlichkeit wurde über den Sachverhalt durch mehrere Ad hoc-Mitteilungen informiert.

Unter dem 17. August 2015 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den JFB 2014 und den Q1 2015 in deutscher und englischer Sprache vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes mit einem Ordnungsgeld zu belegen.

Mit Beschluss des Sanktionsausschusses vom 10. Oktober 2011 war die Beteiligte wegen vorsätzlicher verspäteter Übermittlung des Jahresfinanzberichts 2010 in englischer Sprache mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 7.800 € belegt worden (Az. E 2 -2011).

Am 19. August 2015 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte räumt mit Schreiben vom 14. September 2015 die Fristversäumnis ein und ergänzt ihr bisheriges Vorbringen dahin, dass nach den ursprünglichen Planungen die inhaltliche Erarbeitung des JFB 2014 bis Ende Februar abgeschlossen sein sollte. In der Zeit der Fehlerentdeckung kurz vor dem 23. März 2015 habe die Erstellung des JFB 2014 kurz vor dem Abschluss gestanden. Die Fehler hätten ihren Ursprung nicht in den Abschlüssen des Jahres 2014, sondern in früheren Abschlüssen gehabt. Die Fehlerentdeckung sei zu einem Zeitpunkt erfolgt, der eine fristgerechte Aufarbeitung nicht mehr zugelassen habe. Wegen der Komplexität der Sachverhalte und der notwendigen Kenntnisse der Bilanzierungsvorgaben der Beteiligten sowie der Spezifika der Projekte hätte die Hinzuziehung externer Dienstleister nicht zu einer schnelleren Erstellung des JFB 2014 geführt. Insofern verweist die Beteiligte auf ein Schreiben des Abschlussprüfers vom 09. September 2014.

Angesichts des geschilderten Sachverhalts könne ihr ein Verschulden nicht vorgeworfen werden. Vorliegend sei die Einreichung fehlerfreier Finanzberichte innerhalb der Frist aufgrund der geschilderten, nicht vorhersehbaren Geschehnisse nicht möglich gewesen. Das Zeitfenster zwischen der Entdeckung der Fehler und dem Ablauf der Frist sei zu kurz gewesen, um die Fehler aus der Vergangenheit aufzuarbeiten, die Abschlüsse der Tochtergesellschaften zu korrigieren und den Konzernabschluss entsprechend anzupassen. Sie habe alle verfügbaren Kräfte der Tochtergesellschaften und der Konzernmutter sowie des Abschlussprüfers für dieses Projekt mobilisiert. Die Hinzuziehung externer Dienstleister oder die

Einstellung zusätzlichen Personals hätte eine zügigere Fertigstellung der Finanzberichte nicht garantiert, weil die Einarbeitung dieser Kräfte zusätzlich Zeit in Anspruch genommen hätte. Die verspätete Veröffentlichung des Q1 2015 sei eine Folge der verspäteten Veröffentlichung des JFB 2014.

Soweit die Geschäftsführung der FWB versuche, einen bedingt vorsätzlichen Verstoß gegen die Veröffentlichungsfristen im Jahre 2015 mit einem angeblich pflichtwidrigen Verhalten im Jahre 2011 zu begründen, werde dem in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht widersprochen.

Abgesehen davon, dass die Beteiligte bereits seinerzeit über ein geeignetes System zur Früherkennung bestandsgefährdender Risiken verfügt habe, lasse sich bei Annahme eines Verstoßes gegen § 91 AktG nicht darauf schließen, dass die Beteiligte auch die verspätete Veröffentlichung von Berichten billigend in Kauf genommen habe. In zeitlicher Hinsicht komme es auf den Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung an. Zum Zeitpunkt des Fristablaufs im Jahre 2015 habe die Beteiligte die verspätete Veröffentlichung der Berichte weder billigend in Kauf genommen, noch sei die Fristversäumnis in diesem Zeitpunkt für sie abwendbar gewesen, was die Geschäftsführung der FWB selbst einräume.

Außerdem sei die Marktkapitalisierung kein hinreichendes Kriterium für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten. Maßgeblich seien vielmehr die Erfolgskennzahlen wie der Bilanzgewinn. Zum Ende des Jahres 2014 weise die Beteiligte einen Bilanzverlust von knapp 13 Millionen auf. Schließlich liege die Höhe des von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Ordnungsgeldes weit über dem ansonsten vom Sanktionsausschuss in vergleichbaren Fällen festgesetzten Ordnungsgeld.

Die Geschäftsführung der FWB erwidert mit Schreiben vom 15.10.2015, dass sie das tatsächliche Vorbringen der Beteiligten im Hinblick auf die Fehlererkennung und der Fehleraufarbeitung als zutreffend unterstelle. Gleichwohl treffe die Beteiligte ein Verschulden. Die Aussagen des Vorstandes auf der Hauptversammlung 2015 ließen darauf schließen, dass in den Vorjahren gegen die Pflichten aus § 91 AktG verstoßen worden sei. § 91 AktG verpflichte den Vorstand zur Buchführung und zur Einführung eines Überwachungssystems zur Früherkennung von den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen. Gegen diese Pflichten sei offensichtlich verstoßen worden, wenn etwa Leistungen auf der Grundlage von mündlichen Absprachen erbracht worden seien oder wenn ein der Größe des Unternehmens entsprechendes Organisationssystem mit umfassendem Projektcontrolling fehle. Wenn ein Vorstand derart zentrale Organisationspflichten verletze, nehme er in Kauf, dass in den Folgejahren

Rechnungslegungsprobleme auftauchen. Das Verhalten aus dem Jahr 2011 sei auch ursächlich für die verspätete Übermittlung des JFB 2014 und in der Folge des Q1 2015. Unerheblich sei, dass das Fehlverhalten von einem früheren Vorstand zu verantworten sei. Nach § 22 Abs. 2 BörsG werde nicht der Vorstand, sondern die Gesellschaft sanktioniert, die sich das Handeln des jeweiligen Vorstands zurechnen lassen müsse.

Zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit knüpfe sie in ständiger Praxis an die freefloat-gewichtete Marktkapitalisierung an.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

## II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, S.128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl I S. 1330, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBl I S. 934 - BörsG -) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den JFB 2014 und den Q1 2015 jeweils in deutscher und englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i .V. m. §§ 50 Abs. 1 und 2,51 Abs. 1, 2, 3, 5 Börsenordnung (Stand: 16. Dezember 2013, 01. Dezember 2014, 01. April 2015 -BörsO-) hat der Emittent zugelassener Aktien den Jahresfinanzbericht spätestens innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums

und den Quartalsbericht spätestens zwei Monate nach Ende des Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der FWB zu übermitteln. Demgemäß waren der JFB 2014 bis zum 30. April 2015 und der Q1 2015 bis zum 01. Juni 2015 an die Geschäftsführung zu übermitteln. Die Beteiligte hat den JFB 2014 in deutscher Sprache jedoch erst am 28. Mai 2015 bzw. am 25. Juni in englischer Sprache und den Q1 2015 erst am 30. Juni 2015 in deutscher Sprache bzw. am 10. Juli 2015 in englischer Sprache an die Geschäftsführung übermittelt.

Die Organe der Beteiligten haben die tatbestandlichen Verstöße gegen die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der fraglichen Finanzberichte auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 27. Auflage § 15 Rdn. 7).

Die Beteiligte, der der bevorstehende Fristablauf aufgrund der Erinnerungen der Geschäftsführung der FWB bekannt war, hat die Fristverstöße in tatsächlicher Hinsicht eingeräumt.

Sie hat die verspätete Übermittlung des JFB 2014 und des Q1 2015 auch billigend in Kauf genommen und damit vorsätzlich gehandelt.

Die Einlassung der Beteiligten im Sanktionsverfahren führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung.

Die Verhängung einer Sanktion gegen ein Unternehmen verlangt eine schuldhaftige Pflichtverletzung eines Organs als Anknüpfungstat, wobei anders als die Beteiligte meint, nicht nur auf das Handeln des derzeit bestellten Vorstandes der Beteiligten, sondern das Handeln der jeweiligen früheren Vorstände im Hinblick auf die zu erstellenden Finanzberichte insgesamt in den Blick zu nehmen ist. Denn Pflichtenträger sind die jeweils für das Unternehmen handelnde Vorstände gleichermaßen.

Eine solche gesamtheitliche Betrachtung ergibt, dass der früher amtierende Vorstand schuldhaft eine wesentliche Ursache für die Fristversäumnis gesetzt hat, die die Beteiligte sich zurechnen lassen muss.

§ 91 Abs. 2 Aktiengesetz vom 06. September 1965 (BGBl I, 1089 -AktG-) verpflichtet den Vorstand, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, die den Bestand des Unternehmens gefährden können. Geeignete Maßnahmen im Sinne des § 91 Abs. 2 AktG

sind solche, die es ermöglichen, dass der Vorstand so rechtzeitig Kenntnis von bestandsgefährdenden Entwicklungen erhält, dass er der Bestandsgefährdung noch entgegensteuern kann. Bei der Wahl der konkreten Maßnahmen steht dem Vorstand ein unternehmerisches Ermessen zu. Bei einer komplexen und umfangreichen Unternehmensstruktur einer börsennotierten Aktiengesellschaft reduziert sich das Ermessen des Vorstandes jedoch dahin, jedenfalls ein Risikomanagement zu schaffen, das Liquiditätsrisiken identifiziert. Wenn durch die Beteiligte - wie sich aus dem HV-Bericht vom 16. Juli 2015 ergibt - mehrere tausend Projekte mit teils erheblichen finanziellen Volumina abgewickelt werden, erfordert § 91 Abs. 2 AktG für das Unternehmen ein Projektcontrolling, das seinerzeit fehlte, weswegen der frühere Vorstand die Mängel bei der Kalkulation von 25 Projekten, die zu Bilanzverlusten und zur Korrektur früherer Finanzberichte führten, nicht erkannt hat. Ein Vorstand, der auf ein derartiges Kontrollsystem verzichtet, nimmt auch billigend in Kauf, dass es zu bestandsgefährdenden Fehlentwicklungen im Unternehmen kommen kann, die in den Folgejahren zu Rechnungslegungsproblemen und damit auch zu einer verzögerten Finanzberichterstattung führen können.

Der Umstand, dass neue, für den Finanzbericht relevante Tatsachen kurz vor Ablauf der Frist bekannt geworden sind, hat nicht zu einem Wegfall der Pflicht zur fristgemäßen Finanzberichterstattung geführt. Denn weder in der Börsenordnung noch in dem Wertpapierhandelsgesetz (-WpHG-) ist eine Ermächtigung der zuständigen Behörden zur Verlängerung der Übermittlungsfrist oder gar zum Absehen von der fälligen Finanzberichterstattung vorhanden.

Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend in beiden Fällen ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur dann aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Ein Fristverstoß von mehr als drei Tagen ist nach Auffassung des Sanktionsausschusses immer erheblich.

Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für die verspätete Vorlage des JFB 2014 ein Ordnungsgeld in Höhe von 19.000 Euro und für die verspätete Vorlage des Q1 2015 ein Ordnungsgeld in Höhe von 9.500 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der jeweiligen Finanzberichte vor Augen zu führen.

Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten folgende u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gewicht des Verstoßes
- Dauer des Verstoßes
- Grad der Verantwortung
- Marktkapitalisierung des Emittenten
- Kooperationsbereitschaft
- konkrete Abhilfemaßnahmen
- Wiederholungstat
- Uneinsichtigkeit.

Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des JFB 2014 war zulasten der Beteiligten zu berücksichtigen, dass die Berichte weder in der deutschen noch in der englischen Sprache fristgemäß vorgelegt wurden und die verspätete Vorlage des Jahresfinanzberichtes, dem im Hinblick auf seine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer eine höhere Aussagekraft und Bedeutung zukommt als einem unterjährigen Bericht, besonders schwer wiegt.

Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in Anknüpfung an die normativen Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von mehr als 10 Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis bis zu 10 Werktagen.

Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung des JFB 2012/13 von mehr als drei Wochen für die deutsche und mehr als sieben Wochen englische Fassung mittelschwer, weil es dem interessierten Publikum während dieses nicht unerheblichen Zeitraums nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte zu einem erheblichen Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts.



Bezüglich der verspäteten Vorlage des Q1 2015 in deutscher und englischer Sprache ist im Hinblick auf das Gewicht des Verstoßes zu berücksichtigen, dass die Fristversäumnis lediglich einen unterjährigen Finanzbericht betrifft, dem geringere Bedeutung zukommt als dem Jahresfinanzbericht, der obligatorisch von einem Wirtschaftsprüfer geprüft sein muss und mit dem erteilten oder versagten Prüfvermerk zu veröffentlichen ist.

Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung des Q1 2015 von mehr als vier Wochen für die deutsche Fassung und mehr als fünf Wochen für die englische Fassung ist der Fristverstoß ebenfalls als mittelschwer einzustufen.

Zugunsten der Beteiligten ist zu berücksichtigen, dass sie inzwischen umfangreiche personelle und strukturelle Maßnahmen ergriffen hat, die die erkannten Missstände abstellen und künftig eine fristgemäße Finanzberichterstattung sicherstellen sollen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Ursachen für die Fristversäumnisse mehrere Jahre zurückliegen und von dem derzeitigen Vorstand nicht zu verantworten sind.

Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 60,8 Millionen Euro noch zu der Gruppe der „kleinen Emittenten“ gehört. Für die Bestimmung der Leistungsfähigkeit eines Unternehmens knüpft der Sanktionsausschuss in ständiger Praxis an die Marktkapitalisierung des Unternehmens an. Dies entspricht auch der Praxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (vgl. Abschnitt A II i. V m. Abschnitt B I der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen bei Verstößen gegen Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes nach dem Stand vom November 2013). Abgesehen von der Transparenz, Praktikabilität und der Verfahrensökonomie spricht entscheidend die Sachnähe für diese Anknüpfung. Das gegen Emittenten nach § 22 BörsG verhängte Ordnungsgeld soll nicht wie eine Kriminalstrafe oder ein Bußgeld auf eine Auflehnung gegen die Rechtsordnung reagieren, sondern soll nur sicherstellen, dass der Emittent seine Pflichten aus der Zulassung hier - die Pflicht zur fristgemäßen Finanzberichterstattung - ordnungsgemäß erfüllt. Von daher erscheint es sachgerecht, nicht wie etwa bei einer Kriminalstrafe oder einem Bußgeld auf die konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse des Emittenten, sondern auf dessen Bedeutung für den Markt, abzustellen, die sich in seiner Marktkapitalisierung ausdrückt.

Den früheren Beschluss des Sanktionsausschusses vom 10. Oktober 2011 hat der Sanktionsausschuss wegen des langen Zeitablaufs seit Ergehen des Beschlusses nicht sanktionserhöhend berücksichtigt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

---